

**GEMEINSAMER BERICHT**

des **Vorstands der Allgeier SE**

und

der **Geschäftsführung der Allgeier Project Solutions GmbH**

entsprechend Art. 9 SE-VO, § 293a Aktiengesetz

über den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

zwischen der Allgeier SE und der Allgeier Project Solutions GmbH

## 1. Einleitung

Es soll ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen werden zwischen

**Allgeier Project Solutions GmbH**, Wehrlestr. 12, 81679 München

- nachfolgend „**beherrschte Gesellschaft**“ -

und

**Allgeier SE**, Wehrlestr. 12, 81679 München

- nachfolgend „**herrschende Gesellschaft**“ -

Der Vorstand der herrschenden Gesellschaft und die Geschäftsführung der beherrschten Gesellschaft erstatten über den Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend der „**Vertrag**“) gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 293a ff. des Aktiengesetzes<sup>1</sup>:

## 2. Parteien des Vertrags

2.1 Die herrschende Gesellschaft hat ihren Sitz in München und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198543. Sie ist eine börsennotierte Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) und die Obergesellschaft des Allgeier Konzerns. Geschäftsjahr der herrschenden Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere im Technologie- und Dienstleistungsbereich sowie verwandten Bereichen tätig sind, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie die Beratung von Unternehmen und die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen.

2.2 Die beherrschte Gesellschaft hat ihren Sitz in München und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 179057. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist eine Gesellschaft des Allgeier Konzerns. Geschäftsjahr der beherrschten Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland, ferner die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen für andere Unternehmen, soweit hierfür keine besonderen Genehmigungen erforderlich sind.

---

<sup>1</sup> Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuchs finden auf die herrschende Gesellschaft aufgrund der Verweisungsnormen der Art. 5, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 53 sowie Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Verordnung) Anwendung, soweit sich nicht aus spezielleren Vorschriften der SE-Verordnung oder des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) etwas anderes ergibt.

Die beherrschte Gesellschaft wurde als Allgeier Recruiting 1 GmbH mit Eintragung in das Handelsregister am 28. April 2009 gegründet und durch Eintragung im Handelsregister am 9. Dezember 2010 aufgrund Gesellschafterbeschlusses vom 3. Dezember 2010 umfirmiert.

2.3 Einzige Gesellschafterin der beherrschten Gesellschaft ist die herrschende Gesellschaft, die zu 100 Prozent unmittelbar an der beherrschten Gesellschaft beteiligt ist. Das Stammkapital der beherrschten Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 und ist vollständig einbezahlt.

2.4 In den Geschäftsjahren 2016 bis 2018 hat die beherrschte Gesellschaft folgende Jahresüberschüsse erwirtschaftet:

2016: EUR 3.144.437,76

2017: EUR 424.833,80

2018: EUR 5.973.436,47

In den Geschäftsjahren 2019 und 2020 kann jeweils mit einem positiven Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung gerechnet werden.

### **3. Abschluss und Wirksamwerden des Vertrags**

3.1 Die herrschende Gesellschaft und die beherrschte Gesellschaft beabsichtigen, den diesem Bericht als Entwurf beigefügten Vertrag in Schriftform abzuschließen.

3.2 Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der herrschenden Gesellschaft werden der für den 28. Juni 2019 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

3.3 Die Wirksamkeit des Vertrags erfordert zudem die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft. Der Vertrag wird der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft zeitnah zur Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft zur Zustimmung vorgelegt.

### **4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags**

Der Vertrag dient der Begründung Erhalt einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 des Körperschaftssteuergesetzes. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, dass Gewinne und Verluste der Organgesellschaft der sogenannten Organträgerin, hier der herrschenden Gesellschaft, handels- und steuerrechtlich zugerechnet werden. Dies gilt ebenfalls für die Ergebnisse anderer Gruppengesellschaften, die dem ertragsteuerlichen Organkreis angehören. Hierdurch wird die laufende Ertragssteuerbelastung beider Gesellschaften optimiert. Dazu muss der Vertrag den Anforderungen des § 17 des Körperschaftssteuergesetzes entsprechen.

Um die Anerkennung als ertragsteuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag nach derzeitiger Rechtslage für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile bereits für das laufende Geschäftsjahr genutzt werden können, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend ab dem 1. Januar 2019, sofern die Eintragung in das Handelsregister bis zum Jahresende 2019 erfolgt.

Für die beherrschte Gesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile, insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die herrschende Gesellschaft verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Für die herrschende Gesellschaft ergibt sich aus dem Vertrag, dass gegebenenfalls Verluste der beherrschten Gesellschaft zu übernehmen sind. Diese Übernahme von Verlusten stellt sich als Vorteil dar, wenn und weil hierdurch etwaige Gewinne der herrschenden Gesellschaft mit etwaigen Verlusten der beherrschten Gesellschaft durch eine Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse verrechnet werden können und dadurch die Steuerbelastung der herrschenden Gesellschaft vermindern.

Ansonsten ergeben sich für die Aktionäre aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden (vgl. Ziffer 6 unten).

Der Vorstand der herrschenden Gesellschaft und die Geschäftsführung der beherrschten Gesellschaft haben die Vor- und Nachteile des Abschlusses des Vertrags sorgfältig abgewogen. Unter Berücksichtigung der positiven Wirkungen eines Organschaftsverhältnisses ergibt die zusammenfassende Beurteilung des Vertrags, dass der Abschluss des Vertrags sowohl für die herrschende Gesellschaft als auch für die beherrschte Gesellschaft vorteilhaft ist.

Es besteht derzeit keine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags zwischen der herrschenden Gesellschaft und der beherrschten Gesellschaft, mit der die oben beschriebenen, insbesondere steuerlichen, Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 des Aktiengesetzes (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung von herrschender Gesellschaft und beherrschter Gesellschaft erreicht werden.

## 5. Erläuterung der Regelungen des Vertrags

- 5.1 In Ziffer 1.1 des Vertrags verpflichtet sich die beherrschte Gesellschaft, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 1.2 und 1.3 des Vertrags – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den gem. § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 des Aktiengesetzes genannten Betrag nicht überschreiten. Durch die Vereinbarungen in Ziffer 1.1 wird sichergestellt, dass der herrschenden Gesellschaft als Gesellschafterin der beherrschten Gesellschaft der Gewinn der beherrschten Gesellschaft bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.
- 5.2 Des Weiteren darf die beherrschte Gesellschaft gem. Ziffer 1.2 des Vertrags mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss (nur) insoweit in andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die beherrschte Gesellschaft Investitionen in größerem Umfang plant. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind gemäß Ziffer 1.3 des Vertrags auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der beherrschten Gesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.
- 5.3 Die Ziffern 1.3 und 1.4 des Vertrags regeln, dass Gewinn und Verlust der beherrschten Gesellschaft nach Maßgabe des Handelsgesetzbuchs unter Beachtung der körperschaftsteuerlichen Regelungen zu ermitteln sind. Hierbei sind die Vorschriften der §§ 300 Nr. 1, 301 des Aktiengesetzes zu beachten. Der Gewinnabführungsanspruch wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der beherrschten Gesellschaft zur Zahlung fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 3 Prozent p.a. zu verzinsen.
- 5.4 Im Gegenzug ist die herrschende Gesellschaft gem. Ziffer 2.1 des Vertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der beherrschten Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gem. Ziffer 1.3 des Vertrags Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der beherrschten Gesellschaft

während der Vertragslaufzeit grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der beherrschten Gesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Auf die Verpflichtung zur Verlustübernahme findet § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vollumfänglich Anwendung.

- 5.5 Die Pflicht zur Verlustübernahme der herrschenden Gesellschaft entsteht gem. Ziffer 2.2 des Vertrags mit dem jeweiligen Bilanzstichtag, zu dem die beherrschte Gesellschaft einen Verlust ausweist und ist ab diesem Zeitpunkt mit 3 Prozent p.a. zu verzinsen. Gem. Ziffer 3.2 des Vertrags hat die beherrschte Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft ihren Jahresabschluss vor seiner Feststellung zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- 5.6 Darüber hinaus hat die herrschende Gesellschaft gem. Ziffer 3.1 des Vertrags das Recht, jederzeit die Bücher, Schriften und sonstige Geschäftsunterlagen der beherrschten Gesellschaft einzusehen und Auskünfte, insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der beherrschten Gesellschaft von deren Geschäftsleitung zu verlangen.
- 5.7 Der Vertrag wird gem. Ziffer 4.1 des Vertrags unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft abgeschlossen und wird gem. Ziffer 4.2 wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der beherrschten Gesellschaft. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2019. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt somit erstmals für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr der beherrschten Gesellschaft.
- 5.8 Der Vertrag läuft gem. Ziffer 4.3 des Vertrags zunächst über die für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft steuerlich erforderliche Mindestlaufzeit. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft steuerlich erforderliche Mindestlaufzeit des Vertrags erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes i.V.m. § 17 des Körperschaftssteuergesetzes und § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes). Dies bedeutet, dass der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag nach Ablauf der fünfjährigen Mindestdauer jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden kann. Vor Ablauf der Mindestdauer kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (Ziffer 4.4). Wird der Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr.

- 5.9 Gemäß Ziffer 4.4 des Vertrags bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund ist für die herrschende Gesellschaft insbesondere, wenn sie ihre Mehrheit an der beherrschten Gesellschaft veräußert oder sonst nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit an der beherrschten Gesellschaft beteiligt ist.
- 5.10 In Ziffer 5 stellen die Parteien klar, dass alle in dem Vertrag genannten oder in Bezug genommenen sowie alle auf den Vertrag anzuwendenden gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Fassung anzuwenden sind.
- 5.11 In Ziffer 6.1 des Vertrags wird klargestellt, dass die Regelungen zu angemessenem Ausgleich und Abfindung zugunsten außenstehender Gesellschafter mangels solcher nicht angewendet werden.
- 5.12 In Ziffer 6.2 des Vertrags vereinbaren die Parteien, dass Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Etwaige weitergehende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- 5.13 In Ziffer 6.3 des Vertrags stellen die Parteien klar, dass die Präambel Bestandteil des Vertrags ist.
- 5.14 Schließlich ist für den Fall von Lücken, (teilweiser) Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Klauseln in Ziffer 7.4 des Vertrags eine übliche, salvatorische Klausel vereinbart, die die fortdauernde Wirksamkeit des Vertrags trotz einer etwaigen Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel sowie eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll.

## **6. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche**

Verpflichtungen der herrschenden Gesellschaft zu Ausgleichs- oder Abfindungsleistungen entsprechend §§ 304, 305 des Aktiengesetzes werden durch den Vertrag mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

## **7. Keine Vertragsprüfung**

Da sich die Geschäftsanteile der beherrschten Gesellschaft alle in der Hand der herrschenden Gesellschaft befinden, bedarf es keiner Vertragsprüfung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß §§ 293b ff. des Aktiengesetzes.

München, den 24. April 2019

Allgeier SE



Carl Georg Dürschmidt  
Vorstand



Dr. Marcus Goedsche  
Vorstand



Manas Fuloria  
Vorstand



Hubert Rohrer  
Vorstand

München, den 24. April 2019

Allgeier Project Solutions GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Goedsche', with a stylized flourish at the end.

Dr. Marcus Goedsche  
Geschäftsführer

Anlage:

Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Allgeier SE und der Allgeier Project Solutions GmbH